

Unterstützungsvereinbarung

abgeschlossen zwischen

GiroCredit Bank Aktiengesellschaft der Sparkassen (Verkäufer)
einerseits

und

Rabobank (Schweiz) AG (Käufer)
andererseits.

Einleger.	KL 214
Audienzrichteramt Zürich	

In Vorbereitung der Veräußerung der Aktien der GiroCredit Bank (Schweiz) AG (die "Gesellschaft") an den Käufer und auch bereits zu früheren Zeitpunkten hat der Verkäufer Kreditengagements der Gesellschaft übernommen. Die Übertragung der Kredite erfolgte zu- meist in offener Form durch Übernahme oder Unterbeteiligung.

In einzelnen Kreditfällen, bei denen es sich vorwiegend um Problemkredite handelt, erfolgte die Übertragung in stiller Form, und zwar zumeist im Wege einer stillen Unterbeteiligung. Auf- grund dieser wurde das gesamte Risiko vom Verkäufer übernommen, tritt im Außenverhältnis jedoch weiterhin die Gesellschaft als Kreditgeber und Forderungsberechtigter auf.

In diesen Fällen wurde aus prozeßtaktischen und prozeßökonomischen Gründen bisher von einer Offenlegung Abstand genommen. Nach Einschätzung des Verkäufers und seiner Berater hängt der Erfolg weiterer Betreuungsschritte - entweder befindet sich in diesen Fällen der Kreditnehmer oder der Sicherheitengeber in Ausgleich oder Konkurs oder wird der Kredit mit Hilfe der Gerichte einbringlich zu machen versucht - wesentlich davon ab, daß diese Kredite nach außen weiterhin der Gesellschaft zugerechnet werden und diese im eigenen Namen, wenn auch auf fremde Rechnung und fremdes Risiko, allenfalls erforderliche prozessuale oder außer- prozessuale Handlungen vornimmt.

Der Verkäufer erwartet daher, daß die Gesellschaft auch nach Übernahme durch den Käufer und Verschmelzung mit diesem dem Verkäufer im angemessenen und zumutbaren Ausmaß die erforderliche Hilfestellung zur Einbringlichmachung dieser Problemkredite leistet. Dies unter der Voraussetzung, daß wirtschaftliche Risiken und Chancen der betroffenen Betreibungen ausschließlich beim Verkäufer liegen, ausschließlich der Verkäufer für die Betreuung dieser Fälle verantwortlich ist und die Gesellschaft lediglich die Pflicht übernimmt, treuhändig für den Verkäufer tätig zu werden. Im Rahmen dieser treuhändigen Tätigkeit wird die Gesellschaft insbesondere ihr zukommende Informationen und Korrespondenzen an den Verkäufer weiterleiten und nur auf Basis von Anweisungen des Verkäufers Handlungen vornehmen oder Erklärungen abgeben.

Der Verkäufer erwartet, daß die Gesellschaft sich stets mit dem Verkäufer oder seinen Be- ratern über alle im Rahmen dieser Tätigkeit zu setzenden Schritte ins Einvernehmen setzt, akzeptiert jedoch und erwartet, daß bei Gefahr in Verzug notfalls auch ohne Rücksprache mit ihm die ihm sinnvoll und vertretbar scheinenden Aktivitäten durchführt.

Eingelegt von	Rabobank/Steck	SA 1 B.V.D.
am	25.6.98	

Der Verkäufer wird der Gesellschaft die aus der Gestionierung dieser Problemkredite verursachten Kosten angemessen vergüten und gegenüber dieser, sowie allenfalls deren betroffenen Mitarbeitern und Organen, eine Haftungserklärung abgeben und sich darin verpflichten, diese angemessen schad- und klaglos zu halten, sollten sie von Dritten aus deren Gestionstätigkeit für den Verkäufer belangt werden.

Der Käufer wird dafür Sorge tragen, daß die Gesellschaft Eingänge, welche ihr aus den an den Verkäufer übertragenen Krediten zugehen, sogleich an den Verkäufer weiterleitet.

Soweit das wirtschaftliche Risiko eines Kredites der Gesellschaft vom Verkäufer übernommen wurde, stehen diesem auch alle mit der zugrundeliegenden Kreditforderung verbundenen Sicherheiten zu, weiters allfällige Haftungsansprüche gegen Dritte in Zusammenhang mit erlittenen Ausfällen der Gesellschaft, soweit diese infolge der Übernahme/Unterbeteiligung vom Verkäufer getragen wurden oder werden.

Was die gegen GiroCredit Bank (Schweiz) AG angedrohten oder anhängig gemachten Prozesse und Verfahren anlangt, handelt es sich im wesentlichen um die folgenden:

Klage von Whitony Ltd gegen die Gesellschaft vor dem High Court in Dublin, Irland.
Klage der Fa. Tarapaca/ Hr. Westermeier gegen die Gesellschaft in Zusammenhang mit deren Unterbeteiligung an einem Kredit an Iniochos.

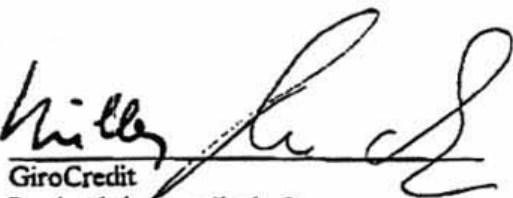
Beide Klagen stehen in Zusammenhang mit Problemkrediten, deren wirtschaftliches Ausfallrisiko bereits von der Gesellschaft auf den Verkäufer übertragen wurde, sodaß das Risiko dieser beiden Klagen im Rahmen der vereinbarten Gewährleistungsbestimmungen vom Verkäufer getragen wird.

Gleiches gilt auch für allfällige Risiken der Gesellschaft, sollten die seitens der Liquidatoren der Omni Holding AG gegen die Gesellschaft angedrohten, jedoch vorläufig zurückgestellten Ansprüche in Zusammenhang mit den im Mai 1989 herausgegebenen Vorratsaktien gerichtlich eingeklagt werden.

In Zusammenhang mit dieser Vereinbarung erhält der Käufer eine vom Verkäufer zum Zweck einer Kurzinformation über relevante Fälle erstellte Darstellung („Aufstellung“), welche dieser Anlage beigegeben ist.

22.1.96

Datum Ort



GiroCredit
Bank Aktiengesellschaft
der Sparkassen



Raiffeisenbank (Schweiz) AG